

15/SN-44/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1050

Bregenz, am 6. März 1984

An das
Bundesministerium für InneresPostfach 100
1014 W i e n

St. Othobringen

BRUNNEN	GESETZENTWURF
Zl. 3	-GE/19. 84
Datum: 19. MRZ. 1984	
Verdacht 1984 - 03 - 20 <i>Fraser</i>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird; Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 17. Jänner 1984, Zl. 5.100/112-IV/6/84

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 bezüglich der Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen geändert werden soll, wird Stellung genommen wie folgt:

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen vermögen nur für einen Teilbereich Verbesserungen zu bringen. Es bleibt nach wie vor die Einführung der Briefwahl zu fordern, die es auch den anderen Personengruppen, die am persönlichen Erscheinen im Wahllokal am Tag der Wahl gehindert sind, die Ausübung des Wahlrechtes ermöglichen würde. Für den Personenkreis, auf den der Entwurf abstellt, wäre die Briefwahl ein Vorgang, der die gerade bei Bettlägerigen besonders sensible Privatsphäre nicht berühren würde.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Der Entwurf enthält keine Organisationsbestimmungen für die besonderen Wahlbehörden. Es dürften daher die Allgemeinen Bestimmungen des § 5 der Nationalrats-Wahlordnung anzuwenden sein, die allerdings auch keine Aussage über die Zahl der Beisitzer treffen.

- 2 -

Im § 68 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung wäre auch ein Hinweis auf § 74a aufzunehmen.

In der Z. 4 des Entwurfes ist die Zitierung des § 74a nicht verständlich, da für die Ausübung des Wahlrechtes durch Bettlägerige wohl keine Wahllokale zu bestimmen sein werden.

Die besondere Wahlbehörde hat die Pflicht, die Wahlberechtigten zu besuchen. Der Text nimmt hierbei auf Umstände, die das Aufsuchen der Wahlberechtigten unmöglich oder unzumutbar machen, nicht Bedacht. Auf die Regelung des § 43a des Landtagswahlgesetzes 1974 i.d.F. LGB1. Nr. 18/79 darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Die Tragweite der Anordnung, wonach für die Ausübung des Stimmrechtes durch Bettlägerige die §§ 55 bis 57 der Nationalrats-Wahlordnung sinngemäß zu beachten sind, ist zumindest unklar.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Gasser

(Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.
Amador